
Ordnung über den Zugang und die Zulassung zum Bachelorstudiengang Hebammenwissenschaft (B.Sc.) an der Medizinischen Hochschule Hannover (MHH)

Der Senat der Medizinischen Hochschule Hannover hat am 05.03.2025 folgende Ordnung nach § 18 Abs. 6 Niedersächsisches Hochschulgesetz (NHG) und § 10 Abs.1 S. 1 Niedersächsisches Hochschulzulassungsgesetz (NHZG) beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Die vorliegende Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zum Bachelorstudiengang Hebammenwissenschaft. Bewerber_innen mit einer abgeschlossenen Berufsausbildung als Hebamme oder Entbindungspfleger sind vom Bewerbungsverfahren ausgeschlossen.

§ 2 Studienbeginn und Bewerbungsverfahren

- (1) Der Bachelorstudiengang Hebammenwissenschaft nimmt jeweils im Wintersemester Studienanfänger_innen auf.
- (2) Der Zulassungsantrag sowie ergänzende Anträge müssen
 - für das Sommersemester bis zum 15. Januar (nur höhere Fachsemester) und
 - für das Wintersemester bis zum 15. Juli bei der Hochschule eingegangen sein (Ausschlussfrist - § 20 Abs. 2 S. 1 NHZVO).
- (3) ¹Der Zulassungsausschuss nach Abs.2 sowie ergänzende Anträge und die erforderlichen Unterlagen sind innerhalb dieser Ausschlussfrist ausschließlich über das hochschuleigene Onlineportal (MHH Online Campus) bei der Hochschule einzureichen. ² Hierzu ist die Angabe einer für das gesamte Bewerbungsverfahren gültigen E-Mail-Adresse erforderlich. ³ Die Stellung von Anträgen über das Online- Portal setzt voraus, dass die Bewerber_innen darin einwilligen, dass ihnen die Zulassungsentscheidung durch Abruf über ein öffentlich zugängliches Netz bekannt gemacht wird (§ 1 Abs.1 Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz (Nds. VwVfG) in Verbindung mit § 41 Abs. 2a Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)) und sie den Account der von ihnen angegebenen E-Mail-Adresse während des Zulassungsverfahrens regelmäßig auf den Eingang von Nachrichten der Hochschule überprüfen. ⁴Bewerber_innen, die glaubhaft machen, dass ihnen die Kommunikation über das Bewerbungsportal nicht möglich ist, werden durch die Hochschule unterstützt. ⁵Es werden nur vollständig ausgefüllte über das Onlineportal übermittelte Zulassungsanträge und Anlagen berücksichtigt. ⁶Eine Berücksichtigung von Unterlagen, die in früheren Bewerbungsverfahren eingereicht worden sind, erfolgt nicht. ⁷Werden mehrere Zulassungsanträge gestellt, wird nur über den letzten fristgerecht eingegangenen Zulassungsantrag entschieden. ⁸Die Bewerbung gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Bewerbungssemesters.
- (4) ¹Ausländische Staatsangehörige oder Staatenlose, die nach § 1 Abs. 2 Satz 3 NHZVO Deutschen nicht gleichgestellt sind, bewerben sich zusätzlich zur unter Abs. 1 und 3 (Zulassung Studienanfänger_innen im Wintersemester) beschriebenen Antragstellung über die Servicestelle uni-assist e. V. ²Frist für die Antragstellung bei der Servicestelle uni-assist e. V. ist der 31.05. ³Ausschlaggebend für die Einhaltung der Frist ist die Vollständigkeit der vorgelegten Nachweise nach Abs. 4 Nr. 1 und 2 sowie möglicherweise notwendige, offiziell beglaubigte Übersetzungen in deutscher oder englischer Sprache.
- (5) Die Bewerber_innen sind verpflichtet, innerhalb der Ausschlussfrist nach Absatz 2 S. 1 folgende Unterlagen nach Maßgabe der Regelungen in § 3 einzureichen:
 1. Nachweis über die Hochschulzugangsberechtigung gem. § 18 NHG,
 2. ggf. Nachweis über ausreichende Sprachkenntnisse gem. § 3 Abs. 2,
 3. Nachweis über das Vorpraktikum gem. § 3 Abs. 3,
 4. ärztliches Gesundheitszeugnis über die gesundheitliche Eignung (Anlage 5),

-
5. ggf. Nachweis über den erfolgreichen Abschluss einer der in Anlage 3 aufgeführten Berufsabschlüsse,
 6. ggf. Nachweis über absolvierte Dienste,
 7. Lebenslauf,
 8. ggf. Nachweis über den Abschluss des bisherigen Studiums,
 9. ggf. Nachweise zur Begründung des Antrags auf bevorzugte Zulassung aufgrund besonderer Härte,
 10. ggf. Nachweise über die bereits erfolgte Zulassung sowie den Nichtantritt aufgrund eines absolvierten Dienstes sowie
 11. ggf. ein Nachweis über absolvierte Studienzeiten an einer deutschen Hochschule
- (6) Bewerbungen, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.

§ 3 Allgemeine Zugangsvoraussetzungen

- (1) ¹Zum Studium ist berechtigt, wer über eine entsprechende deutsche Hochschulzugangsberechtigung oder eine dieser gleichwertigen ausländischen Hochschulzugangsberechtigung gemäß den Informationen zur Bewertung ausländischer Bildungsnachweis der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (Datenbank anabin) verfügt. ²Unter welchen Voraussetzungen vom Vorliegen einer Hochschulzugangsberechtigung nach § 18 Abs. 2 S. 1 NHG bzw. § 18 Abs. 4 S. 2 Nr. 1 NHG auszugehen ist, ergibt sich aus der Anlage 1.
- (2) Bewerber_innen, die keine Hochschulzugangsberechtigung einer deutschsprachigen Einrichtung vorweisen können, müssen darüber hinaus einen Nachweis über ausreichende Deutschkenntnisse gemäß den Vorgaben der Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen (RO-DT) in der jeweils aktuellen Fassung vorlegen.
- (3) ¹Des Weiteren muss ein mindestens vierwöchiges Vorpraktikum im geburtshilflichen Bereich (Anlage 2), vorzugsweise im klinischen Umfeld, nachgewiesen werden. ²Eine Aufteilung des Vorpraktikums in Blöcke von je zwei Wochen ist möglich. ³Eine abgeschlossene Berufsausbildung gemäß Anlage 3 wird als Vorpraktikum anerkannt. ⁴Das Vorpraktikum darf bei Bewerbungsschluss nicht älter als zwei Jahre sein. ⁵Das Praktikum muss bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist abgeleistet worden sein. ⁶Maßgeblich für den Zeitpunkt unter Satz 3 und 4 ist der letzte Praktikumstag.
- (4) ¹Der erfolgreiche Abschluss der in Anlage 3 aufgeführten Berufsabschlüsse ist durch die entsprechende Erlaubnisurkunde bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist nachzuweisen. ²Bei der/dem medizinischen Fachangestellten ist ein Nachweis über den erfolgreichen Abschluss der Ausbildung vorzulegen.

§ 4 Zulassungsverfahren für das 1. Fachsemester

- (1) ¹Zugang zum Studium erhalten gemäß § 18 Abs. 6 S. 1 NHG in Verbindung mit § 15, § 21 Abs. 2 und § 27 HebG nur Bewerber_innen, die mit einer verantwortlichen Praxiseinrichtung, die mit der Hochschule eine Kooperationsvereinbarung nach § 21 Abs. 2 HebG abgeschlossen hat, einen Vertrag zur akademischen Hebammenausbildung nach § 27 HebG abgeschlossen haben. ²Mit welchen Einrichtungen die Hochschule einen solchen Kooperationsvertrag abgeschlossen hat, ergibt sich aus Anlage 4. ³Aufgrund dieses besonderen Zugangserfordernisses wird das Zulassungsverfahren, wenn mehr Bewerber_innen die Zugangsvoraussetzungen nach § 2 Abs. 4 in Verbindung mit § 3 Abs. 1 bis 3 erfüllen als Studienplätze zur Verfügung stehen, in einem zweistufigen Verfahren nach Maßgabe der Absätze 2 bis 4 durchgeführt. ⁴Erfüllen nicht mehr Bewerber_innen diese Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, findet kein Auswahlverfahren statt und es wird allen entsprechenden Bewerber_innen direkt ein Bescheid nach Absatz 5 übermittelt.
- (2) ¹Im Vorauswahlverfahren werden die Bewerber_innen in die Ranglisten der Quoten, denen sie unterfallen, aufgenommen.

²Ranglisten werden in Bezug auf die

- Ausländerquote (§ 22 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 NHZVO)
- Zweitstudienquote (§ 22 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 NHZVO)
- Härtequote (§ 22 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 NHZVO)
- Quote für Beruflich Qualifizierte (§ 22 Abs. S. 1 Nr. 3 NHZVO)
- Quote im Auswahlverfahren der Hochschule (§ 22 Abs. 2 NHZVO) und
- Wartezeitquote (§ 22 Abs. 3 NHZVO)

geführt.

- (3) ¹Der Rangplatz der Bewerber_innen in den Quoten
1. nach § 22 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 NHZVO (Ausländerquote),
 2. nach § 22 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 NHZVO (Zweitstudium),
 3. nach § 22 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 NHZVO (Beruflich Qualifizierte) sowie
 4. nach § 22 Abs. 2 NHZVO (Auswahlverfahren der Hochschule)

richtet sich nach der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung in Kombination mit der besonderen Eignung für den gewählten Studiengang. ²Dabei verbessert sich die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung bei einer nachgewiesenen einschlägigen Berufsausbildung gemäß Anlage 3 um 0,3 und bei einem nachgewiesenen einschlägigen Dienst gemäß Anlage 7 um 0,1. ³Besteht Ranggleichheit wird gem. § 5 Abs. 9 NHZG vorrangig ausgewählt, wer dem Personenkreis nach Artikel 8 Abs. 3 Satz 1 (Dienst) des Staatsvertrages angehört. ⁴Besteht danach noch Ranggleichheit, so entscheidet das Los.

⁵Der Rangplatz der Bewerber_innen der Quote nach § 22 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 NHZVO (Härte) richtet sich nach dem Grad der besonderen Härte. ⁶Besteht Ranggleichheit wird gem. § 30 Abs. 2 NHZVO vorrangig ausgewählt, wer dem Personenkreis nach Artikel 8 Abs. 3 Satz 1 (Dienst) des Staatsvertrages angehört.

⁷Der Rangplatz unter allen Bewerber_innen der Quote nach § 22 Abs. 3 NHZVO (Wartezeit) richtet sich nach der Anzahl der Halbjahre seit Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung, wobei maximal 7 Semester Berücksichtigung finden. ⁸Gemäß § 28 Abs. 2 NHZVO werden Semester der Einschreibung an einer deutschen Hochschule nicht gewertet. ⁹Besteht Ranggleichheit wird gem. § 30 Abs. 1 S. 1f. NHZVO vorrangig ausgewählt, wer eine bessere Durchschnittsnote bei der Hochschulzugangsberechtigung vorweisen kann. ¹⁰Besteht dann noch Ranggleichheit entscheidet das Los.

- (4) ¹Die zur Verfügung stehenden Studienplätze werden dann entsprechend der zu bildenden Quoten aufgeteilt, wobei

die Studienplätze in den Vorabquoten wie folgt zu vergeben sind:

- a. 5 % an Bewerber*innen gem. Art. 9 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 StaatsV (Ausländer) - § 22 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 NHZVO,
- b. 2 % an Bewerber*innen gem. Art. 9 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 StaatsV (Härte) - § 22 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 NHZVO,
- c. 3 % an Bewerber*innen gem. Art. 9 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 StaatsV (Zweitstudium) - § 22 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 NHZVO sowie
- d. bis zu 10 % an Bewerber*innen gem. Art. 9 Abs. 1 S. 2 StaatsV (Berufliche Qualifizierte) - § 22 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 NHZVO.

²Bei Bedarf ist mindestens ein Studienplatz für die Härtequote auszuweisen; Gleiches gilt für die anderen Sonderquoten jeweils dann, wenn die Zulassungszahl 20 erreicht wird. ³Nach Vergabe der Studienplätze in den Vorabquoten werden die verbleibenden die Studienplätze der Hauptquoten wie folgt vergeben:

- a. 90 % an Bewerber_innen gem. § 22 Abs. 2 NHZVO (Auswahlverfahren der Hochschule) sowie
- b. 10 % an Bewerber_innen gem. § 22 Abs. 3 NHZVO (Wartezeit).

- (5) ¹Nach Durchführung des Auswahlverfahrens wird den Bewerber_innen, die einen innerhalb der gebildeten Quoten liegenden Rangplatz aufweisen, ein Vorauswahlbescheid übermittelt. ²Darin werden die Bewerber_innen aufgefordert, innerhalb der im Bescheid festgesetzten Frist den Abschluss eines Vertrages zur akademischen Hebammenausbildung nach § 27 HebG mit einem der in Anlage 4 ausgewiesenen Kooperationspartner nachzuweisen. ³Bewerber_innen, die innerhalb der genannten Frist keinen entsprechenden Vertrag vorlegen, werden vom Verfahren ausgeschlossen. ⁴Im entsprechenden Umfang werden den nächsten auf der jeweiligen Rangliste aufgeführten Bewerber_innen Vorauswahlbescheide nach S. 1 und 2 übermittelt.
- ⁵Das Vorauswahlverfahren endet am 30.09. ⁶Zulassungsanträge von Bewerber_innen, denen bis zu diesem Zeitpunkt kein Vorauswahlbescheid bereitgestellt worden ist, werden abgelehnt.
- (6) ¹Die Unterlagen der Bewerber_innen, die den Abschluss des Vertrages fristgerecht nachweisen, werden dem Zulassungsausschuss des Studiengangs vorgelegt, der das Vorliegen der Voraussetzungen dieser Ordnung sowie der weiteren in § 10 Abs. 1 HebG normierten Voraussetzungen überprüft. ²Die Nichterfüllung der Zugangsvoraussetzungen führt zum Verfahrensausschluss.

§ 5 Zulassung für höhere Fachsemester

- (1) Die Vergabe von freien Studienplätzen in höheren Fachsemestern erfolgt entsprechend der Vorgabe in § 6 NHZG.
- (2) ¹Die Zulassung der Bewerber_innen für ein höheres Fachsemester wird durch den Zulassungsausschuss vorgenommen. ²Dieser prüft auch das Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen nach §§ 3 und 4 Abs. 1 Satz 1. ³Die Vorprüfung der nachgewiesenen Prüfungs- und Studienleistungen sowie berufspraktischen Leistungen auf Anerkennung für das höhere Fachsemester obliegt dem Prüfungsausschuss.
- ³Der /Die Bewerber_in legt dazu innerhalb der Frist des § 2 Abs. 2 die Unterlagen gem. § 2 Abs. 4 sowie die für die Einstufung notwendigen Unterlagen vor. ⁴Hierbei sind u. a. die anzuerkennenden Modulleistungen auf dem Formblatt zur Anerkennung von Prüfungsleistungen einzutragen und der Bewerbung beizufügen. ⁵Ebenso der Bewerbung beizufügen ist ein aktueller Tätigkeitsnachweis der praktischen Ausbildung.

§ 6 Bescheiderteilung, Nachrückverfahren, Verfahrensabschluss

- (1) ¹Bewerber_innen, die zugelassen werden können, erhalten von der Hochschule einen Zulassungsbescheid. ²Der Zulassungsbescheid enthält eine auflösende Bedingung, wonach die Zulassung zum Ablauf des jeweiligen Semesters erlischt, in dem es zu einer Beendigung des Vertrages zur akademischen Hebammenausbildung mit einem der in Anlage 4 aufgeführten Kooperationspartner gekommen ist, soweit nicht im Laufe des Semesters ein entsprechender Vertrag mit einem anderen Kooperationspartner nach Anlage 4 nachgewiesen wurde.
- (2) ¹Bewerber_innen, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid. ²Dieser enthält gleichzeitig die Aufforderung, innerhalb einer bestimmten Frist elektronisch zu erklären, ob der Zulassungsantrag für ein Nachrückverfahren aufrechterhalten wird. Legt der/die Bewerber_in diese Erklärung nicht frist- oder formgerecht vor, so ist der/die Bewerber_in vom Nachrückverfahren ausgeschlossen.
- (3) Das Nachrückverfahren wird anhand der jeweiligen Ranglisten durchgeführt.

§ 7 Zulassungsausschuss

- (1) Die Durchführung des Zulassungsverfahrens einschließlich der Entscheidung über die Zulassung obliegt dem Zulassungsausschuss.
- (2) ¹Der Zulassungsausschuss wird durch den Senat der MHH eingesetzt. ²Ihm gehören nur Personen an, die an dem Bachelorstudiengang Hebammenwissenschaft beteiligt sind. ³Er setzt sich zusammen aus:
- zwei Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrer_innen (Vorsitz sowie einem weiteren Mitglied)
 -
 - einem Mitglied aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter_innen

-
- einem Mitglied aus der Gruppe der Studierenden. Bei Entscheidungen über die Zulassung hat der/die Studierende eine
 - beratende Stimme.
 - der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mit beratender Stimme.
- (3) ¹Die Mitglieder des Zulassungsausschusses werden vom Senat der MHH für zwei Jahre benannt, im Falle des studentischen Mitglieds für ein Jahr. ²Der Zulassungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.
- (4) Die Sitzungen des Zulassungsausschusses sind nicht öffentlich.
- (5) Die Mitglieder des Zulassungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit.
- (6) Die Aufgaben des Zulassungsausschusses sind:
- Prüfung der eingehenden Zulassungsanträge auf formale Richtigkeit,
 - Prüfung der Zugangsvoraussetzungen,
 - Bildung der Rangliste im Rahmen der Auswahlentscheidung,
 - Prüfung der Anrechenbarkeit bereits erbrachter Studienleistungen,
 - Entscheidung über die Zulassung oder die Ablehnung von Bewerber_innen.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Anlage 1

Berufsausbildungen
zur Erlangung einer fachgebundenen Hochschulzugangsberechtigung gem. § 18 Abs. 4 S. 2 Nr. NHG
(3 + 3-Regelung)

Folgende Berufsausbildungen befähigen in Verbindung mit einer dreijährigen Berufsausübung in Vollzeit gemäß § 18 Abs. 4 S. 2 Nr. 1 NHG zur Aufnahme des Bachelorstudienganges Hebammenwissenschaft:

- Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger_in
- Gesundheits- und Krankenpfleger_in
- Medizinische_r Fachangestellte_r
- Operationstechnische_r Assistent_in
- Physiotherapeut_in
- Pflegefachfrau oder -mann

Der Abschluss der gelisteten Berufsausbildungen ersetzt den Nachweis über das vierwöchige Vorpraktikum im geburtshilflichen Bereich gem. § 3 Abs. 3.

Fachhochschulreifen
zur Erlangung einer fachgebundenen Hochschulzugangsberechtigung gem. § 18 Abs. 2 S. 1. NHG

Folgende Fachoberschulabschlüsse ermöglichen den Zugang zum Bachelorstudiengang Hebammenwissenschaft gemäß § 18 Abs. 2 S. 1 NHG:

- Fachoberschulabschluss Gesundheit und Soziales – Schwerpunkt Gesundheit*,
- Fachoberschulabschluss Gesundheit*

*Sofern der fachliche Teil in einem der oben genannten Ausbildungsberufe erworben wurde.

Anlage 2

Anerkannte Einrichtungen für das vierwöchige Vorpraktikum gem. § 3 Abs. 3

Das vierwöchige Blockpraktikum gemäß § 3 Abs. 3 kann in folgenden Einrichtungen absolviert werden:

- Geburtshilfliche Abteilung eines Klinikums in Deutschland
- Geburtshilfliche Abteilung eines Klinikums im Ausland (bei Gleichwertigkeit zu einem Praktikum in Deutschland)
- Geburtshaus
- Freiberuflich tätige Hebamme

Die Prüfung der Gleichwertigkeit erfolgt durch den Zulassungsausschuss.

Anlage 3

Abschlüsse von Berufsausbildungen, die gemäß § 4 Abs. 3 anerkannt werden

- Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger_in
- Gesundheits- und Krankenpfleger_in
- Medizinische_r Fachangestellte_r
- Operationstechnische_r Assistent_in
- Physiotherapeut_in
- Pflegefachfrau und - mann

Anlage 4

Kooperationspartner für die Hebammenausbildung

- Allgemeines Krankenhaus Celle
- DIAKOVERE
- Helios Klinikum Hildesheim
- Helios Klinikum Uelzen
- Klinikum Region Hannover Gehrden, Großburgwedel, Neustadt am Rübenberge
- Medizinische Hochschule Hannover
- Städtisches Klinikum Braunschweig
- Vinzenzkrankenhaus Hannover

Anlage 5

Gesundheitszeugnis

Zur Vorlage für die Bewerbung für den Bachelorstudiengang Hebammenwissenschaft
an der Medizinischen Hochschule Hannover

Auszufüllen durch eine/n niedergelassene/n Ärzt_in

Nachname: _____

Vorname: _____

Geb.-Datum: _____

Geb.-Ort: _____

Name des/der Ärzt_in: _____

Anschrift des/der Ärzt_in:

Vom/von der niedergelassenen Ärzt_in auszufüllen:

Hiermit bestätige ich die gesundheitliche Eignung der oben genannten Person für den Beruf der Hebamme.

Ort, Datum

Unterschrift des/der Ärzt_in

Anlage 6

Erklärung zur Weitergabe personenbezogener Daten

Nachname: _____

Vorname: _____

Geb.-Datum: _____

Geb.-Ort: _____

- **Ich willige ein**, dass die **Unterlagen**, welche ich mit dem Antrag auf Zulassung zum Bachelorstudiengang Hebammenwissenschaft eingereicht habe, an einen oder mehrere der in der Anlage 4 genannten **Kooperationspartner weitergeleitet** werden. Zweck der Datenweitergabe ist die Anbahnung eines Ausbildungsvertrages. Weitere Vorgaben zum Datenschutz sowie zur Aufbewahrung der personenbezogenen Daten sind im Kooperationsvertrag mit den Kooperationspartnern geregelt.
- **Ich willige NICHT ein**, dass die **Unterlagen**, welche ich mit dem Antrag auf Zulassung zum Bachelorstudiengang Hebammenwissenschaft eingereicht habe, an einen oder mehrere der in der Anlage 4 genannten **Kooperationspartner weitergeleitet** werden. Zweck der Datenweitergabe ist die Anbahnung eines Ausbildungsvertrages.

Hinweis: Mir ist bekannt, dass ich **bei Nichteinwilligung** zusätzliche Exemplare der benötigten Unterlagen selbst an einen oder mehrere der mir zugewiesenen Kooperationspartner übergeben muss, um die Prüfung der Unterlagen im Rahmen der Vertragsanbahnung zu ermöglichen. Dies ist ggf. mit zusätzlichen Kosten für mich verbunden. Mir ist weiterhin bekannt, dass es in diesem Fall sein kann, dass der Vertrag nicht rechtzeitig innerhalb der genannten Frist zu Stande kommen kann.

Datum, Ort

Unterschrift

Anlage 7

Dienste, die gemäß § 4 Abs. 3 anerkannt werden

- Ehrenamtliche Tätigkeit bei den Johannitern (mind. 2 Jahre)
- Ehrenamtliche Tätigkeit bei den Maltesern (mind. 2 Jahre)
- Tätigkeit bei der Feuerwehr (mind. 2 Jahre)
- Tätigkeit bei der DLRG (mind. 2 Jahre)
- Tätigkeit beim ASB (mind. 2 Jahre)
- Tätigkeit beim DRK/DKMS (mind. 2 Jahre)
- Tätigkeit beim THW (mind. 2 Jahre)
- FSJ (ab mind. 11 vollendeten Monaten) im medizinischen Bereich
- FÖJ (ab mind. 11 vollendeten Monaten)
- Internationaler Jugendfreiwilligendienst (ab mind. 11 vollendeten Monaten) im medizinischen Bereich
- Bundesfreiwilligendienst (ab mind. 11 vollendeten Monaten) im medizinischen Bereich
- Entwicklungspolitischer Freiwilligendienst „weltwärts“ (ab mind. 11 vollendeten Monaten) im medizinischen Bereich
- Europäischer Freiwilligendienst (ab mind. 11 vollendeten Monaten) im medizinischen Bereich
- Anderer Dienst im Ausland (ADIA) (ab mind. 11 vollendeten Monaten) im medizinischen Bereich
- Zivildienst (ab mind. 11 vollendeten Monaten) im medizinischen Bereich
- Freiwilliger Wehrdienst (ab mind. 11 vollendeten Monaten) im medizinischen Bereich
- Freiwilliges Wissenschaftliches Jahr an der Medizinischen Hochschule Hannover

Berücksichtigt werden nur ehrenamtliche Dienste im jeweils einschlägigen Bereich.